

ABHANDLUNGEN

Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kelloggpackt

Carl Bilfinger, Heidelberg

I.

Die Versuche der Westmächte zur völkerrechtlichen Begründung des Angriffs auf Deutschland.

Die Noten der französischen Regierung vom 5. September, der englischen vom 9. September 1939 an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Kriegserklärungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs an Deutschland¹⁾, ebenso das Rundschreiben des französischen Außenministers Bonnet an die in Paris beglaubigten Missionschefs vom 3. September 1939²⁾, zeigen das Bemühen, Deutschland mit der Schuld am Kriege zu belasten und den Angriff der Westmächte gegen Deutschland als eine völkerrechtlich legale Maßnahme hinzustellen. Zu diesem Zweck werden Rechtstitel geltend gemacht. Es wird erstens hingewiesen auf die Verpflichtungen aus den Beistandsverträgen der Westmächte mit Polen und zweitens auf den Kelloggpackt.

In dem Bewußtsein, daß der Völkerbundspakt durch den Angriff gegen Deutschland unter Ausschaltung des Völkerbunds verletzt worden ist, schicken die Westmächte ihren Mitteilungen an den Völkerbund gewisse Bemerkungen voraus über das Verhältnis der Westmächte zum Völkerbund bei dem gegenwärtigen Anlaß. Dabei beruft sich Frankreich auf eine innere, staatsrechtliche Pflicht, nämlich auf das Gesetz vom 11. Juli 1938 über »Die allgemeine Organisation der Nation für die Kriegszeit«, worin vorgeschrieben sei, daß zur selben Zeit, in der die Maßnahmen zum Übergang aus dem Friedenszustand in das Regime der Kriegszeit ergriffen sein werden, der Völkerbund mit der Sache zu befassen (saisir) sei; hier ist bemerkenswert, daß also schon über ein

¹⁾ S. D. N., Journ. Off. Sept.-Oct. 1939, S. 387 ff.; vgl. unten S. 251, 248.

²⁾ Siehe franz. Gelbbuch (Documents diplomatiques 1938—1939), Paris 1939, S. 345 (Nr. 368), abgedruckt unten S. 250 f.

Jahr vor der Kriegserklärung an Deutschland ein französisches Landesgesetz davon ausging, der Völkerbund sei in dem gegebenen Falle vor das *fait accompli* des von Frankreich schon begonnenen Krieges zu stellen. Die britische Note dagegen bezieht sich auf die Erklärung des Außenministers Halifax vor dem Völkerbundsrat vom 23. Mai 1939 über Verpflichtungen, die seine Regierung auf der Grundlage des Widerstands gegen die Auferlegung von Lösungen durch Methoden der Gewalt für gewisse genau definierte friedliche Zwecke habe auf sich nehmen müssen³⁾. Gemeint ist mit diesen Verpflichtungen die Erklärung Chamberlains vom 31. März 1939 im Unterhaus, die britische Regierung fühle sich verpflichtet, der polnischen Regierung alle in ihrer Macht stehende Hilfe sofort zu gewähren im Fall einer Aktion, die in klarer Weise die polnische Unabhängigkeit bedroht, und die von der polnischen Regierung daher für so lebenswichtig angesehen wird, daß sie mit ihren nationalen Streitkräften Widerstand leistet⁴⁾. Hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den Pflichten Englands gegen den Völkerbund begnügt sich die Erklärung Halifax' vom 23. Mai mit der Andeutung: »Les mesures spéciales qui ont été prises par le Gouvernement de Sa Majesté n'ont pas emprunté l'intermédiaire de la Société des Nations. Etant donné les circonstances, cela eût été impossible«. Die hier gemeinten Maßnahmen sollen also Widerstand vorbereiten gegen die Auferlegung von Lösungen durch Gewalt; diese Vorbereitung geschieht durch Beistandsverträge, deren »friedlicher« Charakter in der Weise eines qui s'excuse s'accuse ausdrücklich betont wird: Anspielungen auf das Prinzip der Stimsondoktrin⁵⁾ und ferner auf Art. 21 des Völkerbunds Pakts über Verträge, die, weil sie die Erhaltung des Friedens sicherstellen, mit der Satzung des Völkerbunds nicht als unvereinbar gelten sollen.

In diesen verlegenen Versuchen, sich vor dem Forum des Völkerbunds einigermaßen zu rechtfertigen, zeigen die Einleitungen der beiden Noten vom September die Ratlosigkeit der Westmächte, eine stichhaltige Entschuldigung dafür zu finden, daß sie unter Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Völkerbund die im Völkerbundspakt vorausgesetzte und geforderte⁶⁾ Anrufung der Vermittlung des Völkerbunds vor

3) Die an dieser Stelle der britischen Note vom 9. September gemeinte Rede von Halifax siehe in S. D. N., Journ. Off. Mai-Juin 1939, S. 264 f.

4) Wortlaut siehe in dem deutschen Weißbuch 1939 Nr. 2 (Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges), S. 268 f. (Nr. 279) und unten S. 372 Anm. 7.

5) Darüber vgl. unten S. 16 ff.

6) Vgl. Art. 12, 13, 15—17 der Völkerbundssatzung und dazu etwa Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbunds, 1. Aufl. 1921, S. 397. Richtig auch die Deutsche Regierung am 13. Februar 1930 zur Frage der Anpassung der Völkerbundssatzung an den Kelloggspakt: »Auch nach der Völkerbundssatzung wird für den Fall, daß ein Staat selbst angegriffen wird, dem Angegriffenen das Recht zuerkannt werden müssen, jederzeit zur Verteidigung seiner Grenzen die Waffen zu ergreifen . . . Eine isolierte militärische

der Kriegserklärung an Deutschland unterlassen haben. Es ist das Eingeständnis, daß der Völkerbund hier von denjenigen seiner Mitglieder, die für seine Gründung verantwortlich sind, unter Verletzung seines Statuts übergangen wurde. Hierin liegt vom Standpunkt des Völkerbundsrechts aus gesehen das Bekenntnis der Schuld der Westmächte am Kriege.

Weiter versuchen die Westmächte das ausdrückliche Geständnis, daß sie den Krieg erklärt haben, in grotesker Übersteigerung des Interventionsgedankens mittels der Behauptung zu umgehen, ihr Kriegszustand mit Deutschland sei automatisch, gewissermaßen ohne ihr eigenes Zutun dadurch entstanden, daß, nach ihrer Behauptung, Deutschland einen Angriff auf einen dritten Staat, nämlich Polen, gemacht und dadurch den Kelloggpaakt verletzt habe. Die deutschen Dokumente haben den Nachweis erbracht, daß es Polen gewesen ist, das mit den Kampfhandlungen gegen Deutschland begonnen hat⁷⁾; es kommt hinzu, daß nunmehr der frühere französische Außenminister Bonnet bestätigt hat, daß es England gewesen ist, das die Friedensvermittlung Mussolinis vom 2. September 1939 zum Scheitern gebracht hat⁸⁾. In den Noten der Westmächte an den Völkerbund fehlt eine Darlegung darüber, inwiefern der Krieg zwischen Deutschland und Polen unmittelbar den »Kriegszustand« der Westmächte mit Deutschland bedeuten kann; vielmehr haben ja Frankreich und England selber am 3. September in aller Form den Krieg an Deutschland erklärt; es war dies kein deklaratorischer, sondern ein konstitutiver Staatsakt, durch den England und Frankreich das »völkerrechtliche Rechtsverhältnis des Krieges«⁹⁾ mit Deutschland begründet haben. Die Westmächte haben im Gefühl der Schwäche ihres rechtlichen Standpunktes es sowohl in ihren Rundschreiben an die Vertreter der fremden Regierungen¹⁰⁾ wie in ihren Noten an den Völkerbund vermieden, ihr Vorgehen gegen Deutschland als »Kriegserklärung« zu bezeichnen¹¹⁾, vielmehr haben sie den Text des

Aktion eines Staates ist, wenn man von dem besonders gelagerten Fall des Art. 4 Abs. 3 des Locarno-Rheinpaktes absieht, nach der Völkerbundssatzung bei einem Angriff, der sich gegen einen anderen Staat richtet, unzulässig«. (Zitiert nach von Gretschaninow, Politische Verträge II, 1, Berlin 1936, S. 27.)

7) Siehe etwa die Rede des Führers vom 1. September 1939 (deutsches Weißbuch 1939 Nr. 2, S. 313 unten) und Einzelheiten über Kampfhandlungen regulärer polnischer Truppen am 30. und 31. August 1939 ebendort S. 307—311, insbesondere S. 310.

8) Siehe die in der Frankfurter Zeitung (Reichsausgabe) vom 10. Juli 1940 wieder-gegebene Meldung der Agentur Hävas.

9) Vgl. etwa v. Liszt, Völkerrecht, 11. Aufl. 1920, S. 283 mit 156; dazu III. Haager Abkommen von 1907, Art. 1.

10) Vgl. französisches Gelbbuch S. 345 (Nr. 368); unten S. 250f.

11) Vgl. dazu v. Freytagh-Loringhoven, Kriegausbruch und Kriegsschuld, Essen 1940, S. 109; dort auch über die einzelnen Vorgänge bei den Kriegserklärungen.

Art. 2 des III. Haager Abkommens der Zweiten Friedenskonferenz (»Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen«) dazu benützt, um zu formulieren, es »bestehe infolge des Angriffs« bzw. der »Fortdauer des Angriffs« Deutschlands gegen Polen der »Kriegszustand« zwischen Frankreich bzw. dem Vereinigten Königreich und Deutschland; in dieser Formulierung kommt zugleich zum Ausdruck, daß es sich bei dem britisch-französischen Vorgehen um eine Intervention handeln soll.

Wenden wir uns zu den beiden Rechtstiteln zurück, durch die der Angriff auf Deutschland als positiv gerechtfertigt, als gerechter Krieg qualifiziert werden soll.

Zunächst kommen in Betracht die Verpflichtungen aus den Beistandsverträgen mit Polen. Frankreich beruft sich für seine Verpflichtung zum Beistand für Polen auf die von ihm mit Polen geschlossenen Verträge, die der Reichsregierung bekannt und beim Sekretariat des Völkerbundes eingetragen seien. England macht seine Verpflichtung aus dem bekanntlich ad hoc, zur Entfesselung des gegenwärtigen Krieges mit Polen am 25. August 1939 geschlossenen Beistandsvertrag¹²⁾ geltend, und zwar folgendermaßen: Der Angriffsakt Deutschlands habe die Erfüllung der Verpflichtungen ausgelöst (*déclenché*), welche die britische Regierung gegenüber Polen übernommen habe; es folgt hierauf der Hinweis auf die oben erwähnte Beistandserklärung vom 31. März und auf den Beistandsvertrag vom 25. August. Dazu ist zu sagen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß der Vertrag Englands mit Polen eine Blankovollmacht für Polen zur Herbeiführung eines kriegesischen Konflikts mit Deutschland bedeutet: Ein partikulärer Beistandsvertrag kann im Sinn der doch nur universal gedachten und nur so denkbaren Theorie vom gerechten Krieg für sich allein nicht als Rechtsgrund für einen Angriff geltend gemacht werden, der wegen Eintritts des Bündnisfalls unternommen wird oder, mit anderen Worten: Ein solcher Vertrag für sich allein kann als *justa causa* im Sinn jener Theorie nicht genügen.

Der zweite Rechtstitel, auf den die Westmächte die Rechtfertigung ihres Angriffs gegen Deutschland stützen wollen, zugleich die eigentliche, mit dem Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika konstruierte Grundlage der Apologie der Westmächte, ist der Kelloggspakt. Die An-

¹²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 907 f., Übersetzung im deutschen Weißbuch 1939 Nr. 2, S. 294 f. (Nr. 459). Die wichtigste Stelle insoweit in Art. 2 Abs. 1 des Britisch-Polnischen Vertrages lautet: »Die Bestimmungen von Art. 1« — Gewährung des Beistandes — »sind auch dann anwendbar, wenn irgendeine Handlung einer europäischen Macht« — gemeint ist Deutschland, nach ausdrücklicher Bestätigung des Unterstaatssekretärs Butler vom 29. Oktober 1939 — »die Unabhängigkeit einer der Vertragsparteien offensichtlich unmittelbar oder mittelbar bedrohen und so geartet sein sollte, daß die betreffende Partei es für lebenswichtig hielte, ihr mit ihrer bewaffneten Macht Widerstand zu leisten« (Sperrungen von mir). — Im übrigen vgl. S. XI—XIII des Weißbuches über die Blankovollmacht der Polen im Zusammenhang der britischen Einkreisung.

führung dieses Paktes, dessen Tenor, für sich allein betrachtet, ein universales Bekenntnis zur Sache des Friedens manifestiert, unter der Bezeichnung »Pacte de renonciation à la guerre du 27 août 1928« wirkt zunächst im vorliegenden Zusammenhang, angesichts des Angriffskriegs der Westmächte, als Widerspruch. Diese Paradoxie kann nur dadurch erklärt werden, daß die Westmächte eine auf den Kelloggspakt gestützte Berechtigung¹³⁾ zur Intervention in einem Streite Dritter, hier in dem Streit zwischen Polen und Deutschland, für sich in Anspruch nehmen wollen. Es ist der Gedanke, der Angriff der Westmächte sei kein Krieg in dem Sinn des im Kelloggspakt geächteten Kriegs, sondern ein von diesem universalen Pakt erlaubter, ein legitimer, ein gerechter Krieg; wohl aber führe Deutschland gegen Polen einen vom Kelloggspakt verbotenen, rechtswidrigen, ungerechten Krieg.

Es mag sein, daß die Berufung der Westmächte auf den Kelloggspakt noch mehr als durch irgendwelche allgemeine Erwägungen propagandistischer Taktik durch konkrete Rücksichten und Absichten im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt war, unter deren Flagge der Kelloggspakt seinerzeit in der Welt Aufnahme gefunden hat. Für die völkerrechtliche Wertung aber ist die Feststellung entscheidend, daß die Westmächte den Versuch ihrer Rechtfertigung offenbar auf ein aus dem Kelloggspakt hergeleitetes allgemeines Recht zur Intervention gegen den angeblichen Friedensbrecher stützen, konkret gegen Deutschland, das

»einen Akt des Angriffs gegen Polen begangen habe, unter Hintansetzung der Verpflichtungen, welche die deutsche Regierung gegenüber Polen dahin übernommen habe, die Fragen, die zu einem Streit zwischen Deutschland und Polen führen könnten, zu lösen, ohne zur Gewalt zu schreiten und unter Hintansetzung der Verpflichtungen, welche die deutsche Regierung hinsichtlich Polens und der anderen Signatäre des Kriegsverzichtpaktcs vom 27. August 1928 übernommen habe«.

Der Kelloggspakt gibt seinen Unterzeichnern ein solches Recht zur Intervention nicht. Für eine derartige Annahme reicht die Stelle in der Präambel, wo gesagt ist,

»daß jede Signatarmacht, die in Zukunft danach strebt, ihre nationalen Interessen dadurch zu fördern, daß sie zum Kriege schreitet, dadurch der Vorteile, die dieser Vertrag gewährt, verlustig erklärt werden sollte«¹⁴⁾

— von ferne nicht aus. Diese Stelle zieht vielmehr lediglich die Konsequenz aus der unbestrittenen Auffassung, daß gegenüber demjenigen Vertrags-

¹³⁾ Wegen dieses Ausdrucks vgl. Geffcken, Recht der Intervention, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. IV, 1889, S. 131 ff.

¹⁴⁾ Wortlaut nach der amtlichen Übersetzung in den »Materialien zum Kriegsächtungspakt«, 3. Ausgabe, Berlin 1929, S. 117.

partner, der einen Vertrag gebrochen hat, der andere Teil sich ebenfalls nicht mehr an den Vertrag zu halten braucht¹⁵⁾.

Mit dieser Auslegung des Kelloggpakts durch die Westmächte als eines Freibriefs für Interventionen, einer Auslegung, die weder mit seinem Wortlaut, noch mit den amtlichen Materialien, noch mit der demgemäß vorherrschenden Interpretation des Paktes in Einklang zu bringen ist, wird ungefähr an alle Grundfragen des politischen Völkerrechts gerührt, die ihren Ausgang vom Prinzip der Staatensouveränität nehmen. Zunächst, das hier behauptete Interventionsrecht widerspricht nicht nur der Souveränität des Staates, gegen den interveniert wird, sondern es will mittelbar, nämlich durch die Prätension, daß nur der Intervenient, nicht aber sein Gegner einen völkerrechtlich erlaubten Krieg führe, auch den auf der Souveränität der Staaten beruhenden Grundsatz der Neutralität antasten: Die Vorstellung vom gerechten Krieg und vom erlaubten Angriff wird zu einer Rechtsdoktrin von der unerlaubten Neutralität ausgeweitet, nämlich unerlaubt im Fall eines Kriegs gegen den Staat, der eines vom Kelloggpakt nicht erlaubten Angriffes beschuldigt wird. Ferner, zugleich mit den Problemen, die sich aus der These vom gerechten Krieg als einer angeblichen Rechtslehre und aus deren Antithese, dem »jus ad bellum« schlechthin, ergeben, wird auch der Begriff des Angreifers und des Krieges überhaupt, das Wesen der Repressalie und der ganze Fragenkomplex zur Erörterung gestellt, der mit den Sanktionen des Völkerbunds und dem Versuch Englands zusammenhängt, mittels des Art. 16 des Völkerbundpakts das bis dahin allgemein anerkannte Seekriegsrecht zu beseitigen. Kurz, wir sehen uns vor die Auseinandersetzung mit jenem neuen »Völkerrecht« gestellt, das von der britischen Regierung anlässlich ihrer Lossage von der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, vom 7. September 1939¹⁶⁾, dahin umschrieben worden ist:

»Un nouveau système international fondé sur le Pacte de la Société des Nations et sur le Pacte de Paris¹⁷⁾« (Kelloggpakt).

Die in dieser Note beliebte Verknüpfung des Völkerbundpaktes und des Kelloggpaktes zur Grundlage für ein neues, den spezifischen Interessen Englands zu dienen bestimmtes »Völkerrecht« zeigt als gemeinsames Element der beiden Pakte die Befugnis zur Intervention gegen den an-

¹⁵⁾ Siehe die entsprechende authentische Auslegung in Ziff. 5 des Rundschreibens der amerikanischen Regierung vom 23. Juni 1928, Materialien zum Kriegsächtungspakt, S. 72, 73 verglichen mit art. 3 des französischen Vorschlags vom 20. April 1928, a. a. O. S. 40f. und mit der Präambel der endgültigen Fassung des Pakts.

¹⁶⁾ Darüber Graf Moltke in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 620.

¹⁷⁾ S. D. N., Journ. Off. Sept.-Oct. 1939, S. 408; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 725, und dazu Bilfinger, »Die universale Organisation der Friedlosigkeit durch England«, in: Monatshefte für Auswärtige Politik 1939, Heft 12, S. 1031.

geblichen Friedensbrecher, eine Befugnis, die für den Völkerbund nach Art. 17 seines Statuts und für den Kelloggspakt — so wie ihn die Westmächte ausgelegt wissen wollen — angesichts der Unterzeichnung von 63 Staaten, darunter sämtlichen Großmächten, als eine universale Institution behauptet wird. Vergleicht man die Note über die Lossage von der Fakultativklausel mit den beiden Mitteilungen über die Kriegserklärung, so tritt deutlich in Erscheinung, wie hier der Kelloggspakt durch Ausweitung dem Völkerbundspakt angepaßt werden soll, es soll die Kluft zwischen den beiden Systemen, nämlich das Fehlen von Sanktionen im Kelloggspakt überbrückt werden, es sollen durch eine Art Aktivierung des Kelloggpaktes die Vereinigten Staaten zu Eideshelfern und schließlich zu Helfern der Westmächte in ihrem Streit mit Deutschland gemacht werden.

II.

Kelloggspakt und *bellum justum*.

Die Kritik hat mit Recht dem Kelloggspakt den Charakter eines rechtlich verpflichtenden Instrumentes abgesprochen, weil er das Mindestmaß der für eine Rechtsnormierung erforderlichen Bestimmtheit nicht erreicht; daher wäre die »Verpflichtung«, die Deutschland verletzt haben soll, falls es im polnisch-deutschen Streit mit den Kriegshandlungen begonnen hätte, keine rechtliche Verpflichtung. Ferner, da der Kelloggspakt nach den ihm beigefügten Vorbehalten das Selbstverteidigungsrecht anerkennt, kommt er, ähnlich der Idee der Sanktionen und der Freigabe des Krieges nach Art. 16 und 15 Ziff. 7 des Völkerbundspaktes, auf die alte, als Rechtslehre von der Völkerrechtswissenschaft im Verlauf des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Weltkriegs überwiegend abgelehnte Lehre vom gerechten Krieg hinaus¹⁸⁾; hiernach ist der Kelloggspakt, der ja nach seiner völkerrechtlichen Form den Anspruch einer Rechtsnormierung erhebt, völkerrechtlich nicht schlüssig. Denn die Lehre vom gerechten Krieg konnte, wenn man so sagen will, als »Rechtslehre« von Augustinus im Rahmen der christlichen Weltstaatsidee gedacht werden, aber sie verträgt sich nicht mit der Struktur des modernen Völkerrechts,

¹⁸⁾ Siehe etwa von Verdross, *Völkerrecht* 1937, S. 198, ferner, im vorliegenden Zusammenhang, von Freytagh-Loringhoven, a. a. O. S. 9 ff. über rechtliche und sittliche Kriegsschuld, ferner Grewe in: *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1940, Jg. 7, Heft 2, S. 102, Sp. 1 Mitte und S. 102 letzter Absatz; mit den dort gemachten Ausführungen bin ich mit der Maßgabe einverstanden, daß eine »Änderung der allgemeinen völkerrechtlichen Lage« m. E. überhaupt nicht in Betracht kommt, wohl aber eine Änderung der rechtspolitischen Lage, nämlich eben durch den von den Tatsachen der Geschichte widerlegten Versuch, das Prinzip der Staatensouveränität mit einer angeblichen Rechtslehre vom gerechten Krieg zu kombinieren. — Vgl. dazu auch Carl Schmitt, *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, München 1938, S. 38 f.

das grundsätzlich ein Nebeneinander unabhängiger Staaten voraussetzt; es ist derselbe Gedanke, den Kant im Entwurf »Zum ewigen Frieden« bei dem 6. Präliminarartikel vermerkt: »Da der Krieg doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist, (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig verurteilen könnte)«; ... »zwischen Staaten aber sich kein Bestrafungskrieg (*bellum punitivum*) denken läßt (weil zwischen ihnen kein Verhältnis eines Obern zu einem Untergebenen stattfindet)« ... Das moderne Völkerrecht kann nicht grundsätzlich und universal den Schutz der Souveränität der Staaten durch Maßnahmen organisieren, die mit dieser Unabhängigkeit der Staaten selber unvereinbar sind. Ebensowenig ist das heutige Völkerrecht imstande, den Fall, der für die normalerweise als Friedensordnung gedachte Völkerrechtsordnung letztlich einen Ausnahmefall bedeutet, nämlich den existenziellen Konflikt zwischen souveränen Staaten mittels universaler materieller Rechtssätze zu lösen: Im existenziellen Kampf kämpft jeder der Gegner um sein Daseins-»Grundrecht«: daher das »*jus ad bellum*«. Die Noten der Westmächte treten also, indem sie sich auf den Kelloggspakt berufen, in Wahrheit auf die außerrechtlichen Ebene der Idee vom gerechten Krieg, von der *défense légitime* oder, wie die britische Note sich ausdrückt, des »Widerstands gegen Lösungen durch Gewalt«.

Beachtet man nun, daß der Kelloggspakt offenbar ein universaler, die Verpflichtung aus den Beistandsverträgen aber ein partikulärer Gesichtspunkt ist, so gewahrt man in der Beweisführung der Westmächte eine ähnliche Kombination, wie etwa bei Geffcken, wenn er von einem Einschreiten spricht, »um einer Gemeingefahr oder einer Bedrohung seiner (des intervenierenden Staates) Interessen zu begegnen« oder auch, wenn er sagt, es handle sich darum, »der Gefährdung von allgemeinen oder speziellen Interessen entgegenzutreten«; hieran knüpft dieser Schriftsteller noch die interessante Bemerkung, daß diesfalls eine »Intervention in demselben Maße legitim ist, als es ein Krieg wäre«¹⁹⁾. Zwei Gesichtspunkte treten hier hervor: Erstens die Unterscheidung zwischen Intervention wegen Gemeingefahr und wegen eines Sonderinteresses, und zweitens die analoge Anwendung der Theorie vom gerechten Krieg auf die Intervention dermaßen, daß auch bei der Intervention zwischen berechtigter oder gerechter und unberechtigter oder ungerechter Intervention unterschieden wird. Es fragt sich, ob es an Stelle des gewöhnlich behaupteten Prinzips des Interventionsverbots nicht richtiger wäre zu sagen, es gebe völkerrechtlich ebensowenig eine gerechte Intervention wie einen gerechten Krieg, denn bei der »verbotenen Intervention« steht genau so wie beim Krieg die Unabhängigkeit des einen Staates der Un-

¹⁹⁾ Geffcken, a. a. O., S. 133 f.; ähnlich, wenn auch nicht überall klar, Heffter, *Europäisches Völkerrecht*, Berlin 1867, S. 207 f.

abhängigkeit des andern Staates gegenüber. Vielleicht wäre dies die Lösung des Rätsels, das in dem viel zitierten Wort Talleyrands gemeint ist: »Non-intervention est un mot diplomatique et énigmatique, qui signifie à peu près la même chose qu'intervention«²⁰). Eine zweite, sich hieran anschließende Frage sei hier ebenfalls nur kurz berührt: die Frage, ob nicht innerhalb der Vorstellung vom bellum justum in dem Sinne, daß zum Krieg eben nur eine justa causa berechtere, noch ein Unterschied zu machen ist zwischen einerseits bellum justum überhaupt, also einschließlich z. B. des zwecks Durchsetzung eines Schadensersatz- oder eines sonstigen Rechtsanspruchs einzelner Staaten geführten Kriegs, und, auf der anderen Seite, dem, von Kant als nichtrechtlich charakterisierten bellum punitivum, dem Bestrafungskrieg, der vornehmlich als Kollektivaktion gegen den gemeingefährlichen Friedensstörer, im Grunde als universale Maßnahme zu verstehen wäre. Hinsichtlich dieses bellum punitivum wird nun, wenn ich recht sehe, mit einigem Grunde die Meinung vertreten, daß bei Augustinus, dem ersten Verkünder der Lehre vom bellum justum, wesentlich der Gedanke des Bestrafungskrieges vorgehalten habe, der Strafe für verschuldetes Unrecht²¹). Die Strafe aber steht normalerweise und wohl auch im Rahmen der Vorstellung der Civitas Dei unmittelbar dem Staate zu, sie ist mehr als Kollektivmaßnahme gedacht im Gegensatz zur bloßen Selbsthilfe, der man als solcher eher individualistischen Charakter beimessen kann. Demgemäß wird in dem universalen System des Völkerbunds, das ja für die universal zerstörenden Methoden der britischen Seekriegsführung und Kriegsausweitung konstruiert ist, die Idee der Sanktion als Bestrafung des Friedensbrechers i. S. einer universalen Kollektivmaßnahme prätendierte, und auch die Freigabe des Kriegs nach Art. 15 Ziff. 7 der Satzung hat immerhin noch mittelbar kollektiven Charakter, indem sie, kraft der Ermächtigung durch das Statut der Gemeinschaft, auf die kollektiv erteilte Legitimation des einzelnen Mitglieds zum Kriege zurückkommt. Der Kelloggspakt seinerseits beschränkt sich in seiner nach dem Willen der Vertragsschließenden zum Vertragsinhalt erhobenen Präambel auf jenen letzteren Gedanken der Freigabe des Kriegs, und zwar so, daß er den an und für sich geächteten (condemned) Krieg ausnahmsweise dann nicht verdammt, wenn er sich gegen ein Mitglied richtet, das dem Pakte zuwider einen Krieg angefangen hat. Die Septembernoten der Westmächte suchen den Gedanken der

²⁰) A. G. Stapleton, *Intervention and Non-Intervention or the Foreign Policy of Great Britain from 1790 to 1865*, London 1866, p. 15.

²¹) Vgl. Regout, *La doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours*, Paris 1935, S. 41—44 und die Stelle bei Augustinus in *Heptateuchum Libri VII*, 6. Buch, 10. Kap. (bei Migne, *Patrol. Bd. 34*, S. 781): »Justa autem bella definiri solent, quae ulciscuntur injurias, si qua gens vel civitas, quae bello petenda est, vel vindicare neglexerit quod a suis improbum factum est, vel reddere quod per iniuria ablatum est«.

kollektiven Aktion und der Sonderaktion zu verbinden durch Bezugnahme auf den Kelloggspakt, wobei die britische Regierung noch hinzufügt, der Abschluß ihres Beistandsvertrags mit Polen sei eine »dem Geiste des Völkerbundspakts konforme Maßnahme« gewesen.

Der Kelloggspakt vermeidet es im übrigen, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ein Staat als Angreifer betrachtet wird und nicht vielmehr als ein Kriegführender, der lediglich einen legitimen Verteidigungskrieg, ein *bellum justum* unternommen hat; diese Frage also überläßt der Pakt jedem Staat zu souveräner Entscheidung. Demnach würde der Kelloggspakt, wäre er überhaupt ein Instrument von rechtlich normierender Qualität, jedem Staat völkerrechtlich freistellen, seine Sonderinteressen sub título der irgendwie geltend gemachten Lage der Selbstverteidigung im Wege der »berechtigten« bewaffneten Intervention wahrzunehmen. Damit aber würde sich der Kelloggspakt in sein Gegenteil auflösen: er würde den Krieg »as an instrument of national policy«, wie er sich in unverkennbarer Anspielung auf das bekannte Wort von Clausewitz²²⁾ ausdrückt, nicht verbieten, sondern gestatten. In Wahrnehmung ihres besonderen Interesses an der Verhinderung des Wiederaufstiegs Deutschlands haben Frankreich und England ihre bewaffnete Intervention durch Beistandsverträge mit Polen vorbereitet; für diese Aktion und für ihren im Zuge dieser Aktion zugunsten ihrer Sonderinteressen unternommenen Angriff gegen Deutschland haben sie sich auf eine universale Kundgebung, den Kelloggspakt, berufen, ein Beweisgrund, welcher der Neigung Englands zur Identifizierung der Weltinteressen mit den besonderen britischen Interessen günstige Chancen zu bieten schien.

Wir sahen, daß der Kelloggspakt über den Umweg des *bellum justum* schließlich doch wieder zu jenem anderen, ebenfalls naturrechtlichen Gedanken des Primats der Macht und des *bellum omnium contra omnes* zurückführt. Dieses Ergebnis der Kritik des Paktes würde wenigstens dann dem Prinzip der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten entsprechen, wenn der Pakt für alle Staaten gleichermaßen, im gleichen Umfang, den status souveräner Freiheit der Entscheidung wahren würde. Leider enttäuscht der Inhalt des Kelloggspaktes auch in dieser Hinsicht, wie sich aus einigen seiner nunmehr zu besprechenden Vorbehalte ergibt.

²²⁾ v. Clausewitz, »Vom Kriege« 1. Buch, 1. Kapitel: »Der Krieg ist nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln«. — Siehe ferner etwa bei v. Martens, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, Berlin 1886, Bd. II, S. 477: »Die Geschichte der Kriege beweist, daß sie weit häufiger um politischer Zwecke willen, als wegen der Verletzung concreter Rechte von den Staaten unternommen worden sind.«

III.

Die Vorbehalte der Westmächte zum Kelloggpackt.

Von dem Vorbehalt der Selbstverteidigung kann hier abgesehen werden, weil er als solcher gleichmäßig für alle Vertragspartner als *lex contractus* vereinbart ist; die amerikanische Regierung hat dies in ihrem Rundschreiben vom 23. Juni 1928 an die erste Gruppe der vertragschließenden Regierungen, darunter auch an die deutsche Regierung, ausdrücklich bestätigt, mit dem für den vorliegenden Zusammenhang bemerkenswerten Beifügen, es handle sich dabei um ein natürliches Recht jedes souveränen Staates, das bei jedem Verträge als selbstverständlich vorauszusetzen sei²³⁾. Die mit Rücksicht auf den universalen Anspruch des Paktes zu erhebenden Bedenken beginnen aber bei den Vorbehalten, die zugunsten der durch die Völkerbundssatzung und die Locarno-Vereinbarungen vorgesehenen Lage auf Ansinnen²⁴⁾ der französischen und der britischen Regierung zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, allerdings unter ausdrücklicher Verwahrung der Sowjetregierung²⁵⁾. Diese Vorbehalte bedeuten, wie die amerikanische Regierung selber in dem erwähnten Rundschreiben vom 23. Juni 1928 zugibt, hinsichtlich der Locarnoverträge (übrigens auch in gewissem Grad hinsichtlich des Völkerbunds Paktes) eine Verdoppelung der wesentlich zuungunsten Deutschlands, im Sinne des *status quo* vereinbarten Sicherungen; was den Völkerbund betrifft, so hat die amerikanische Regierung in dem genannten Schreiben bestätigt, daß der Völkerbundsvertrag eine Ermächtigung, unter gewissen Umständen zum Kriege zu schreiten, enthalte²⁶⁾. Beachtet man, daß ja schon ohnedies die Ächtung des Krieges durch den Kelloggpackt in Verbindung mit der in Art. 10 und 19 des Völkerbunds Paktes errichteten Barriere²⁷⁾ gegen eine friedliche Revision des territorialen *status quo* von 1919 auf eine Verschlechterung der diplomatischen Situation der im Weltkrieg unterlegenen Mächte hinausläuft, so erscheint die besondere Sicherung dieses den Interessen der Mittelmächte einseitig abträglichen Ergebnisses durch die erwähnten Kellogg-Vorbehalte als eine Verletzung des Grundsatzes der gerechten Gleichbehandlung.

Steht somit schon hinsichtlich des Völkerbunds- und des Locarno-

²³⁾ Siehe Materialien zum Kriegsächtungspakt, S. 71, Ziff. 1.

²⁴⁾ Ebenda, S. 21 und 47.

²⁵⁾ Ebenda, S. 70 ff. Zur Ablehnung dieser Vorbehalte durch die Sowjetregierung siehe die Note der Sowjetregierung vom 31. August 1928, ebenda S. 152 f.

²⁶⁾ a. a. O. S. 72, Ziff. 2: »... The Covenant can, it is true, be construed as authorizing war in certain circumstances but it is an authorization and not a positive requirement.«

²⁷⁾ Siehe Bilfinger, Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, München 1938, S. 34 und in *Recueil des Cours* (Académie de droit international), Bd. 63, Paris 1939, S. 220, 221.

paktes der Privilegierung der einen Gruppe die Diskriminierung der andern Gruppe, nämlich der einstigen Mittelmächte des Weltkriegs, gegenüber, so wird der Höhepunkt ungleicher Behandlung erreicht durch das Zugeständnis, das England auf seine Note vom 19. Mai 1928 Ziff. 10 hinsichtlich seiner besonderen Lebensinteressen erreicht hat; schon hier sei darauf hingewiesen, daß England diese Forderung durch eine anzügliche Anspielung auf die Monroedoktrin unterstrichen hat. Die britische Forderung lautet:

»Die Fassung des Artikel 1... macht es wünschenswert, daß ich ... daran erinnere, daß es gewisse Gebiete auf der Welt gibt, deren Wohlfahrt und Unversehrtheit ein besonderes und lebenswichtiges Interesse für unseren Frieden und unsere Sicherheit darstellen. Die Regierung Seiner Majestät hat sich in der Vergangenheit bemüht, Klarheit darüber zu schaffen, daß eine Einmischung hinsichtlich dieser Gebiete von ihr nicht geduldet werden könne; ihr Schutz gegen jeden Angriff stellt für das Britische Reich einen Akt der »Selbstverteidigung« dar. Es muß darüber völlige Klarheit herrschen, daß die Regierung Seiner Majestät in Großbritannien den neuen Vertrag nur annimmt, wenn völliges Einverständnis darüber besteht, daß er ihrer Handlungsfreiheit in dieser Hinsicht keinen Abbruch tut. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat vergleichbare Interessen, hinsichtlich deren sie erklärt hat, daß sie jede Nichtachtung durch eine fremde Macht als einen unfreundlichen Akt betrachten würde. Die Regierung Seiner Majestät glaubt deshalb, daß sie mit ihrer Stellungnahme die Absicht und Meinung der Regierung der Vereinigten Staaten wiedergibt«²⁸⁾.

Zu dem Wort »Einmischung« (interference) ist zu bemerken, daß die britische Regierung hier ein regionales »Interventionsverbot«²⁹⁾ für sich vindiziert, was sie aber nicht abgehalten hat, ihrerseits im Namen des Kelloggpakts gegenüber Deutschland dort zu intervenieren, wo unzweifelhafte »besondere und lebenswichtige Interessen« Deutschlands gegeben wären, hinsichtlich nämlich des Raums von Danzig und des Korridors und des hierwegen zwischen Deutschland und Polen entstandenen Streits.

Mit Recht hat das Schrifttum die einigermaßen verschwommene, jedenfalls aber weitgreifende, zu extensiver Interpretation anreizende Fassung dieses Vorbehalts bemängelt. Es ist klar, daß der britische Vorbehalt sich nicht nur auf die hier vom Schrifttum meist herangezogenen britischen Interessen in Ägypten³⁰⁾, auch nicht lediglich auf gewisse konkrete Situationen im mittleren und fernen Osten bezieht, sondern, wegen der eigenartigen Verknüpfung in der britischen Note mit dem Prinzip der Selbstverteidigung, sozusagen grenzenlos ist. Als Beispiel für den

²⁸⁾ Materialien, S. 48 und 49.

²⁹⁾ C. Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, Berlin 1939, S. 34 f.

³⁰⁾ Shotwell, War as an Instrument of National Policy and its Renunciation in the Pact of Paris, 1929, p. 201.

britischen Anspruch sei hier ein neuerer Fall berührt, nämlich das britisch-italienische Abkommen vom 2. Januar 1937. In diesem Abkommen heißt es u. a., daß die britische und die italienische Regierung anerkennen,

»daß die Freiheit der Einfahrt in das, der Ausfahrt aus dem und der Durchfahrt durch das Mittelmeer ein lebenswichtiges Interesse sowohl für die verschiedenen Teile des Britischen Reiches als auch für Italien darstellt«³¹⁾.

Die italienische Regierung hat den Kelloggspakt am 15. Juni 1928 mit der Erklärung angenommen, daß sie von der Auslegung Akt nehme, welche die amerikanische Regierung diesem Vertrag in der Note vom 23. Juni 1928 gibt; dort heißt es, die amerikanische Regierung bleibe überzeugt,

»daß keine Abänderung des Wortlauts ihres Vorschlags für einen vielseitigen Vertrag über den Verzicht auf den Krieg notwendig ist, um die berechtigten Interessen (legitimate interests) irgendeiner Nation zu schützen«³²⁾.

Jedenfalls, England wird seine Kriege, auch insonderheit vom Kelloggspakt her gesehen, immer als gerechte Kriege ausgeben. Es wird dies versuchen und es hat dies auch in seiner Erklärung vom September 1939 durch die Bezugnahme auf den Kelloggspakt versucht, obwohl die Antwort, die wir aus dem Rundschreiben der Vereinigten Staaten vom 23. Juni 1928 erfahren, keine restlos klare Akzeptierung des britischen Vorbehalts gegenüber dem Kreis der übrigen Signatare des Paktes darstellt. Man wird aber annehmen müssen, daß die Vereinigten Staaten der Andeutung Englands, daß die Lage ebenso sei wie die aus der Monroe-doktrin gegebene Situation, gefolgt sind und deshalb mit dem Vorbehalt einverstanden sind. Offen bleibt, ob das Einverständnis der übrigen Signatare mit dieser Privilegierung, soweit sie nicht, wie Rußland, widersprochen haben, angenommen werden muß, und offen bleibt auch, ob sie nicht, nach Treu und Glauben, nunmehr eben eine analoge Klausel für sich selbst, nach englischem Vorbild sub titulo der »Selbstverteidigung«, in Anspruch nehmen dürfen. Die Sowjetregierung hat in ihrer Note vom 31. August 1928 auf eine Reihe von Mängeln des Kelloggpaktes aufmerksam gemacht; sie hat u. a. angeregt, daß der Pakt, da der Begriff »Krieg« zu eng sei, auf Intervention, Blockade und andere nicht friedliche Mittel wie Abbruch normaler friedlicher Beziehungen auszudehnen sei, und sie hat sich schärfstens gegen den Interessenvorbehalt der britischen Regierung gewendet, den sie

»nur als einen Versuch betrachten könne, den Pakt selbst als ein Werkzeug imperialistischer Politik zu benutzen«³³⁾.

³¹⁾ Text nach einer Londoner Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros vom 4. Januar 1937. Englischer Text siehe diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 130.

³²⁾ Materialien zum Kriegsächtungspakt, S. 88 f. und 74 f.

³³⁾ Materialien, S. 150—153.

Die Kritik im Kreise der gesetzgebenden Körperschaften und von seiten des Schrifttums der Vereinigten Staaten hat sich, wie es scheint, nur vereinzelt gegen den britischen Vorbehalt gewandt. Schon die eigene, durch die Monroedoktrin eben doch festgelegte Position gemahnt hier, den britischen Erwartungen entsprechend, sich mit der von England beanspruchten Sonderstellung abzufinden. Fenwick meint, es sei schwer, zu glauben, daß die amerikanische Regierung nunmehr auf das Mittel des Kriegs zur Verteidigung der Monroedoktrin verzichte, und man dürfe, obwohl der Kelloggpackt die Monroedoktrin nicht erwähne, doch annehmen, daß diese implicite in jedem von den Vereinigten Staaten ratifizierten Vertrag (*implicit in every treaty*) vorbehalten sei. Im Anschluß an diese Feststellung wird von dem genannten Autor der britische Vorbehalt gutgeheißen, wobei u. a. als Beispiel angeführt wird, die Engländer dürfen eine Kontrolle über Afghanistan nicht zulassen, welche indirekt die Sicherheit des Britischen Reiches bedrohen oder seine Verteidigung erschüttern könnte³⁴). Der Senator Reed hat bemerkt, die Vorbehalte betreffend den Völkerbundspakt und den Locarnopakt bedeuten eine Modifizierung des Kelloggpaktes und sie geben den beteiligten Mächten das Recht, Sanktionskriege zu führen, ohne vorher die Vereinigten Staaten zu konsultieren, obwohl diese Kriege nicht geführt werden könnten, ohne die amerikanischen Interessen anzutasten³⁵). Über den Kelloggpackt als Friedensinstrument macht Reed mit nicht zu verkennender Spitze gegen England die Bemerkung, der Pakt gleiche dem trojanischen Pferd, in dessen Inneres man die Doktrin vom Gleichgewicht der Mächte hineingebracht habe mit dem Recht, für die Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichts Krieg zu führen, und zwar dies mit der Zustimmung Amerikas zu einem solchen Krieg³⁶).

Edwin Borchard und William Potter Lage stellen die Privilegierung Englands zum Kriegführen auf Grund seines Vorbehalts mit folgenden Sätzen fest:

»The vague and expansive terms of the British prerogative cover any part of the world in which Britain has "a special and vital interest". No such broad claim to the right to make war had ever before been recognized«³⁷).

34) Fenwick, *War as an Instrument of National Policy*, *American Journal of International Law* 1928, p. 828.

35) Mandelstam, *L'Interprétation du pacte Briand-Kellogg par les gouvernements et les parlements des États signataires*, Paris 1934, S. 73 f., *Cong. Rec.*, Vol. 70, Part 2, p. 1459—1461 (Jan. 10, 1929).

36) Mandelstam, a. a. O., S. 74 und *Cong. Rec.*, Vol. 70, Part 2, p. 1565—1566 (Jan. 11, 1929).

37) Edwin Borchard und William Potter Lage, *Neutrality for the United States*, New Haven 1937, p. 293.

IV.

Versuche zur Aktivierung und Weiterentwicklung des Kelloggpahts. Souveränität und Neutralität.

1. Eine Schilderung der hier in Betracht kommenden Vorgänge seit dem Zustandekommen des Kelloggpahtes kann im vorliegenden Zusammenhang nur unter Beschränkung auf einige Punkte versucht werden. Im ganzen ist zunächst zu sagen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, die federführende Großmacht im Kelloggssystem, an der britischen und französischen Außenpolitik in dieser Zeit im wesentlichen nichts auszusetzen fanden, während gegenüber anderen Mächten wie Japan, Italien und Deutschland auf allerlei Weise, in Gestalt von Ratsschlägen, Warnungen, Verwahrungen, auch durch nichtamtliche Einflußmittel eine Haltung vertreten wurde, die im Ergebnis einer faktischen Aktivierung des Kelloggpahtes zuungunsten der »armen« oder wegen Übervölkerung auf den Erwerb von Siedlungsgebiet und auf wirtschaftliche Expansion angewiesenen Nationen nahekommt. Auch die amerikanische Neutralitätsgesetzgebung seit 1935, die, unter Vorbehalt des Kriegsbegriffes à discretion der Regierung der Vereinigten Staaten, dazu bestimmt ist, dieses Land entsprechend dem Geiste des Kelloggpahtes aus Kriegen dritter Mächte herauszuhalten, war im Hinblick auf die damalige Seegewalt und Finanzkraft Englands nicht imstande, etwaige britische Kriegsgelüste zu dämpfen. Der universale Kelloggpaht, der aus ursprünglich nur zweiseitigen, von Briand am 6. April 1927, dem 10. Jahrestag des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg, begonnenen Verhandlungen herausgewachsen ist³⁸⁾, wirkt als politische Realität, nicht nur an und für sich durch sein »being«, insoweit dem universalen Völkerbund ähnlich, automatisch gegen die »Habenichtse« und für die saturierten Mächte. Vielmehr hat die Praxis gezeigt, daß das Kelloggssystem von den Vereinigten Staaten selber zugunsten der amerikanischen Ostasienpolitik gegen Japan intensiviert worden ist, und es haben die Septembertage von 1939 einen Appell der vom Kelloggssystem besonders begünstigten Westmächte an den Kelloggpaht zugunsten ihres Angriffskrieges gebracht, während die Vereinigten Staaten, die seit 1918 in sechs Fällen militärische Interventionen durchgeführt haben³⁹⁾, sich erst Ende 1936 bei der Konferenz von Buenos Aires entschlossen, wenigstens den Grundsatz der Nichtintervention im Rahmen des interamerikanischen Staatenkreises vorbehaltlos anzuerkennen⁴⁰⁾. Wenn es so im wesentlichen

³⁸⁾ Borchard-Lage, a. a. O., S. 289 ff. über die Geschichte der Entstehung des Kelloggpahtes.

³⁹⁾ Siehe die Rede des Führers vor dem Reichstag vom 28. IV. 1939.

⁴⁰⁾ Siehe Friede, Die Interamerikanische Konferenz zur Sicherung des Friedens, in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 353 f.

doch immer wieder die angelsächsischen Großmächte und Frankreich gewesen sind, die als Nutznießer der Politik der Kriegsächtung auftraten oder aufzutreten versuchten, so entspricht das den Erwartungen, welche die Kritik aus dem Prinzip des Kelloggpaktes und seiner die Interessen jener Mächte privilegierenden Vorbehalte von vornherein folgern mußte.

Indem der Kelloggpackt durch die bloße Ächtung des Kriegs einerseits die Frage nach den Wurzeln der Kriege unterdrückt, auf der anderen Seite aber sich für den status quo der *beati possidentes* einsetzt, übertrifft er anscheinend noch das Genfer System, das wenigstens mit einigen Worten des Problems der Revision gedenkt. Der Kelloggpackt geht vorüber an dem dynamischen Moment des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das, einst vom Präsidenten Wilson so nachdrücklich gefordert, wenigstens in der Entstehungsgeschichte⁴¹⁾ des Art. 19 noch eine Art Nachruf gefunden hat.

In derselben Richtung der Legitimität des bisher bestehenden territorialen status quo tendiert deutlich die Stimson-Doktrin, der politisch bedeutsamste Versuch, der zur Weiterentwicklung des Kellogg-Systems gemacht worden ist. Diese Doktrin ist zunächst als einseitige Forderung mit Bezug auf die Lage der amerikanischen Interessen in der Südmandschurei von der Regierung der Vereinigten Staaten in einer Note des Staatssekretärs Stimson vom 7. Januar 1932⁴²⁾ an China und Japan aufgestellt worden. Die Note liest sich trotz ihres konkreten Anlasses und Gegenstandes weithin wie die Verkündung eines allgemeingültigen völkerrechtlichen Grundsatzes; sie stellt einen Vorgang dar, der sich von der ja immerhin regional begrenzten Monroe-Doktrin durch seine universale Prätension unterscheidet. Dieser Charakter der Note Stimsons wird am besten durch den Schlußsatz beleuchtet:

»the American Government . . . does not intend to recognize any situation, treaty or agreement which may be brought about by means contrary to the covenants and obligations of the Pact of Paris of August 27, 1928, to which treaty both China and Japan, as well as the United States, are parties.«

Hiernach beruht dieser Versuch der Erweiterung und Intensivierung des Kriegsächtungsprinzips darin, daß der Kelloggpackt, der Sanktionen durch Gewalt nicht kennt, eine Art von Sanktion erhalten soll durch die Nichtanerkennung jedweder faktischen Lage oder eines Vertrags oder einer Verständigung, die zustandegebracht worden sind durch Mittel, die gegen die Verpflichtungen des Kelloggpaktes verstoßen, eines Paktes, zu dessen Partnern — wie die Note noch hinzufügt — sowohl China und Japan wie die Vereinigten Staaten gehören. Da der 63 Signatare umfassende Kreis des Kelloggpaktes ein universaler ist, so kann jene Kund-

⁴¹⁾ Siehe Böhmert, Der Art. 19 der Völkerbundssatzung, Kiel 1934, S. 8 ff.

⁴²⁾ Wortlaut bei von Gretschaninow, Politische Verträge I, 1936, S. 325 Anm. 1.

gebung gegenüber China und Japan nur als ein einseitiger partikulärer Versuch erachtet werden, eine Ausdehnung des Prinzips des Kelloggspaktes einzuleiten.

Der nächste Schritt ist die Resolution der Völkerbundsversammlung vom 11. März 1932, in welcher die Stimson-Doktrin gebilligt wird; es heißt daselbst:

»... que les Membres de la Société des Nations sont tenus de ne reconnaître aucune situation, aucun traité et aucun accord qui pourraient être obtenus par des moyens contraires au Pacte de la Société des Nations ou au Pacte de Paris«⁴³⁾.

Nun hat Staatssekretär Stimson alsdann in einer vor dem Council of the Methodist Episcopal Church, also vor einem nichtamtlichen Forum am 26. Oktober 1932 gehaltenen Rede⁴⁴⁾ ausgeführt, es sei die in der Januar-Note angekündigte Politik der Amerikanischen Regierung, die Früchte eines in Verletzung des Kelloggspaktes geschehenen Angriffs nicht anzuerkennen, durch den erwähnten Beschluß der Völkerbundsversammlung gebilligt worden und ebenso auch von allen 19 neutralen Nationen der westlichen Halbkugel anlässlich des Bolivien-Paraguay-Streits; die Doktrin sei damit, »soweit eine förmliche und allgemeine Annahme dies bewirken könne, ein anerkanntes Prinzip des internationalen Rechts und der internationalen Praxis geworden«. Der Redner hat hier also versucht, nach seinen eigenen Worten, eine konkrete Tendenz der Politik seines Landes in den Rang eines neuen Grundsatzes des allgemeinen Völkerrechts zu erheben, ein Verfahren, das an die einseitige Erhebung der politischen Monroe-Maxime zum Rechtsgrundsatz erinnert; dieses Verfahren konnte auch dadurch nicht sanktioniert werden, daß der partikuläre Rumpf-Völkerbund die Stimson-Doktrin gutgeheißen hat⁴⁵⁾.

Es ist kaum nötig, daran zu erinnern, wie negativ inzwischen der wirkliche Erfolg des inhaltlich so problematischen Nicht-Anerkennungsprinzips in der internationalen Praxis gewesen ist. Aber zwei andere, soviel ich sehe, bisher nicht ausreichend hervorgehobene Fragen seien hier genannt: Welcher Zeitpunkt soll nun eigentlich, nachdem das Nicht-Anerkennungsprinzip mehrmals in partikulärem Rahmen behauptet und nachdem es dann hinterher von der Staatenpraxis, z. B. im Verlauf des Abessinienfalles⁴⁶⁾, schließlich doch desavouiert worden ist, für den

43) S. D. N., Journ. Off. suppl. sp. Nr. 101, S. 87; diese Zeitschrift Bd. III, Teil 2, S. 604.

44) von Gretschaninow, a. a. O., S. 257; ebenda die Rede Stimsons vom 8. August 1932 vor dem Council on Foreign Relations mit Hinweisen auf die Note vom 7. Januar und (siehe oben) auf den zustimmenden Beschluß der Völkerbundsversammlung.

45) Über die rechtliche Nicht-Verbindlichkeit der Stimsondoktrin siehe von Nostitz-Wallwitz, Die Annexion Abessiniens und die Liquidation des abessinischen Konflikts, in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 61—63.

46) Vgl. v. Nostitz-Wallwitz, a. a. O., S. 60—66.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. X.

Beginn seiner Geltung in Betracht kommen, und, ferner: Aus welchem vernünftigen Grund soll alsdann gerade mit diesem Zeitpunkt die durch Gewalt nicht mehr antastbare Stabilität der Verteilung der Welt beginnen? Es will nicht einleuchten, weshalb, von älteren britischen und französischen Eroberungskriegen ganz abgesehen, gerade zum Beispiel die Erwerbungen der Vereinigten Staaten im Kriege gegen Spanien, die gewaltsame Besetzung Ägyptens, die *debellatio* und Annexion der Burenrepubliken, die Erwerbung Birmas durch England, weiter die unvernünftigen und ungerechten territorialen Regelungen der Pariser Vorortdiktate von 1919 und so vieles andere mit dem Vorzugsrechtstitel des legitimen Besitzes ausgestattet sein sollen, nicht aber das nach jenem Zeitpunkt Erworbene. Es zeigt sich hier ein Parallelismus der Mängel der Kellogg-Stimson-Lehre mit dem System der Garantie des starren *status quo* von Versailles.

Kann nach alledem die Stimson-Doktrin ebenso wenig wie der Kelloggpaakt juristisch ernst⁴⁷⁾ genommen werden, so lassen andererseits die Botschaften des Präsidenten Roosevelt an den Führer und an den Duce vom 14./15. April 1939⁴⁸⁾, ferner die auf diese Botschaften Bezug nehmenden weiteren Botschaften Roosevelts vom 23. bzw. 24. August 1939 an den Führer und an den König von Italien⁴⁹⁾ keinen Zweifel daran übrig, daß die Kelloggpaakt-Politik sich auf einer Linie bewegt, die den von den Westmächten geltend gemachten besonderen Interessen zugeneigt ist. Die Vermutung läßt sich nicht von der Hand weisen, daß England und Frankreich durch diese Stellungnahme der amerikanischen Regierung sich ermutigt fühlten, ihren Angriff auf Deutschland auf den Kelloggpaakt zu gründen. Es hat sich also — um an das von dem ameri-

47) Daß es Stimmen gibt, die dem Kelloggpaakt eine unmittelbar verpflichtende, das Wehrrecht aller Staaten durchbrechende Rechtswirkung beimessen, soll hier nicht verschwiegen werden. Wir finden bei Wehberg, *Die Ächtung des Krieges*, Berlin 1930, S. 111, die Meinung, eine Folge des Kelloggpaktes sei es u. a., »daß fortan im Falle eines Angriffskrieges die Bürger aller Staaten, die den Kelloggpaakt ratifiziert haben, berechtigt und verpflichtet sind, den Kriegsdienst zu verweigern«.

48) In deutscher Übersetzung in den Monatsheften für Auswärtige Politik, VI. Jahrg., 1939, S. 459 ff.

49) Brit. Blaubuch, *Miscellaneous No. 9* (1939), Cmd. 6106 (*Documents concerning German-Polish Relations*), S. 182, Nr. 122, Schreiben des Präsidenten der USA an den König von Italien vom 23. 8. 1939: ... »On the 14th April last I suggested, in essence, an understanding that no armed forces should attack or invade the territory of any other independent nation, and that, this being assured, discussions should be undertaken to seek progressive relief from the burden of armaments...« Ebenda S. 183, Nr. 124, Botschaft des Präsidenten der USA an den Führer vom 24. 8. 1939 ... »The people of the United States are as one in their opposition to policies of military conquest and domination«. Vgl. dazu die Stelle in der Rede des Staatssekretärs Stimson vom 8. August 1932, die davon handelt, daß das Urteil der öffentlichen Meinung eine Sanktion sei, die zur stärksten Sanktion der Welt gemacht werden könne. Wortlaut siehe von Gretschaninow, a. a. O., S. 265.

kanischen Senator Reed gebrauchte Bild zu erinnern⁵⁰⁾ —, die Tür des trojanischen Pferdes geöffnet, damit England einen »gerechten« Krieg um die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Mächte, so wie es eben England versteht, also um die Aufrechterhaltung der britischen Vorherrschaft, »mit Zustimmung Amerikas« führen kann.

Noch sei zweier von privater Seite unternommener Versuche zur Ausgestaltung des Kelloggspaktes gedacht. Am 10. September 1934 hat die International Law Association in Budapest einen Entwurf von 7 Punkten angenommen, die im wesentlichen auf der Grundlage des *bellum iustum*-Prinzips des Kelloggspakts zu Lasten des Staats, der diesen Pakt verletzt, die Aushöhlung des Grundsatzes der Neutralität und die Annahme des Grundgedankens des Stimson-Prinzips empfehlen⁵¹⁾. In ähnlicher Richtung und mit besonderer Berücksichtigung der Chancen der britischen, durch Art. 16 des Völkerbundspakts begünstigten See- und Wirtschaftskriegsführung gegen den »Angreifer« bewegen sich die 16 Artikel des privaten Entwurfs über die Rechte und Pflichten der Staaten im Falle der Aggression⁵²⁾, vorbereitet von dem Research in International Law of the Harvard Law School.

2. Entsprechend dem Vorgang des nun durch das Urteil der Geschichte entlarvten Völkerbunds hat auch der Kelloggspakt Versuche des Schrifttums gezeitigt, aus dem Pakt Konsequenzen im Sinne einer Veränderung des Standes des allgemeinen Völkerrechts zu ziehen.

Die, wie wir sahen, in einiger Hinsicht mit dem Kelloggspakt geistesverwandte Liga der Nationen mußte freilich die schmerzliche Erfahrung machen, daß der von ihr eingesetzte Ständige Internationale Gerichtshof die Versuche der Völkerbundssatzung und des Versailler Diktats, den Grundsatz der Souveränität⁵³⁾ der Staaten und den daraus abgeleiteten Neutralitätsgrundsatz auszuhöhlen, sowohl unmittelbar wie mittelbar desavouiert hat. Unmittelbar: In dem berühmten Satz des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 23. Juli 1923, betr. den Ostkarelien-Streit zwischen Finnland und Rußland, wo gesagt ist:

⁵⁰⁾ Vgl. oben S. 14.

⁵¹⁾ Siehe von Gretschaninow, a. a. O., S. 260—262 (dort auch weitere Materialangabe).

⁵²⁾ Siehe American Journal of International Law, vol. 33, Sec. 2, No. 4; Oktober 1939; dazu den Bericht von v. Hagens in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 944 ff.

⁵³⁾ Ich setze in Übereinstimmung mit der von Anzilotti in seinem Sondergutachten im Prozeß über die österr.-deutsche Zollunion vor dem StIG. ausgesprochenen Meinung, daß im politischen Völkerrecht die Ausdrücke Souveränität und Unabhängigkeit gleichzusetzen sind, im folgenden in diesem Sinn beide Ausdrücke gleich. Die betr. Stelle lautet: »L'indépendance ainsi comprise n'est, au fond, que la condition normale des États d'après le droit international: elle peut être aussi bien qualifiée comme *souveraineté* (*suprema potestas*) ou *souveraineté extérieure* si l'on entend par cela que l'État n'a au-dessus de soi aucune autre autorité, si ce n'est celle du droit international«. Publ. Série A/B Nr. 41, S. 57.

»... Cette règle ne fait du reste que reconnaître et appliquer un principe qui est à la base même du droit international: le principe de l'indépendance des Etats«⁵⁴⁾.

Mittelbar: In dem Sondergutachten der beiden Richter Anzilotti und M. Huber in Sachen des Dampfers Wimbledon vom 17. August 1923 wird ausgeführt:

»... La liberté d'un Etat de suivre la voie qui lui paraît la mieux appropriée aux exigences de sa sécurité et au maintien de son intégrité, est si essentielle que, dans le doute, des clauses conventionnelles ne sauraient être interprétées comme la limitant, quand bien même ces clauses ne s'opposeraient pas à pareille interprétation... il nous semble difficile d'admettre qu'on ait voulu défendre à l'Allemagne de prendre les mesures nécessaires pour sauvegarder les intérêts suprêmes qui peuvent être en jeu pour elle en cas de guerre et de neutralité, tandis qu'on lui aurait formellement reconnu le droit de prendre les mesures nécessaires pour faire respecter ses règlements de police... etc., c'est-à-dire pour protéger des intérêts relativement moindres«⁵⁵⁾.

Durch die Feststellung des Gerichtshofs im Ostkarelien-Fall wird der unbestrittene Rechtsgrundsatz bestätigt, daß das Prinzip der Staaten-souveränität die Grundlage sei, auf der sich das moderne Völkerrecht aufbaut; in demselben Sinn hat Anzilotti die Souveränität »als den normalen Stand der Staaten nach dem internationalen Recht« charakterisiert. Die Folgerung aus der Souveränität auf die Neutralität wird in dem angeführten Sondergutachten im Wimbledonfall gezogen. Dort ist, erstens, der Inhalt der Souveränität zutreffend bezeichnet als die Freiheit des Staats, dem Wege zu folgen, der ihm als der am besten den Forderungen seiner Sicherheit und der Aufrechterhaltung seiner Unversehrtheit angepaßte Weg erscheint, und, zweitens, ist die Rede von den höchsten Interessen, die im Falle des Krieges und der Neutralität auf dem Spiele stehen; die Geltendmachung der höchsten Interessen ist aber nichts anderes als die freie Geltendmachung der Souveränität des normalen Staates, sei es nun hier durch Krieg oder durch Teilnahme am Krieg oder durch Beibehaltung oder Preisgabe der Neutralität.

Es kann besondere Rechtsverhältnisse und partikuläre vertragliche Regelungen des positiven Völkerrechts geben, in denen gewisse Einschränkungen jenes normalen status der Souveränität und der Neutralität enthalten sind; diese Sonderstellungen können aber nicht zu universalem Völkerrecht erhoben werden dermaßen, daß durch sie die souveräne Freiheit der Entscheidungen dritter Staaten rechtlich beschränkt werden könnte oder, konkret gesprochen, daß auf diese Weise der universale Grundsatz der Neutralität beseitigt werden könnte. Hier ist der Punkt, an welchem das Institut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs,

54) Publ. Série B Nr. 5, S. 27.

55) Publ. Série A Nr. 1, S. 37, 38.

wenn auch nur mittelbar und sozusagen passiv, im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Krieg seinen größten Beitrag zur Klarstellung der wirklichen Fundamente des geltenden Völkerrechts geleistet hat:

Die Westmächte und ihre zusammen mit ihnen am Kriege teilnehmenden Vasallen haben sich in den ersten Wochen des September 1939 für die aus dem gegenwärtigen Krieg entstehenden Streitigkeiten von der Klausel losgesagt, durch deren Annahme sie sich seinerzeit der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs unterworfen hatten⁵⁶). Die Westmächte haben dies getan, weil sie die aus dem allgemeinen ungeschriebenen und geschriebenen Völkerrecht gegebene Rechtsstellung der Neutralen nicht respektieren wollten und weil sie befürchteten, daß der Gerichtshof ihnen auf diesem Wege nicht folgen würde, da ja ihr Krieg kein Völkerbundskrieg war. Daß vollends der Kelloggspakt von dem Haager Gerichtshof in dem Sinne eines Freibriefs für die britische Kriegführung ausgelegt werden würde, haben die Westmächte nicht erwarten können und nicht erwartet. Denn der Kelloggspakt vermeidet ja die Aufnahme einer Sanktionsklausel und daher auch jedwede Bestimmung, welche das Prinzip der Neutralität und die Regeln des Kriegsrechts über das Verhältnis der Kriegführenden, also des »Aggressors« oder seines Gegners, zu den Neutralen berühren könnte. Keine Auslegung des Paktes ist annehmbar, die auf die Zulassung einer Befugnis zur Intervention entgegen dem Grundsatz der Nichtintervention oder auf eine Preisgabe der Kategorie der »Neutralen« hinauskommen würde. Eine solche Auslegung wäre überdies noch von dem besonderen Gesichtspunkt der interamerikanischen Staatengruppe aus betrachtet unannehmbar; im ersten Absatz des Art. 1 des Zusatzprotokolls der Konferenz von Buenos Aires 1936 über die Nichtintervention wird erklärt:

»The High Contracting Parties declare inadmissible the intervention of any one of them, directly or indirectly, and for whatever reason, in the internal or external affairs of any other of the Parties«⁵⁷).

Dieser klaren Rechtslage gegenüber müssen alle Anläufe versagen, die in den letzten Jahren namentlich von der englischen Völkerrechtswissenschaft unternommen worden sind, um mit Hilfe des Kelloggpaktes neutralitätsfeindliche, paninterventionistische Lehren juristisch zu unterbauen, jene Lehren, die dazu bestimmt sind, die britischen Methoden der Einkreisung, Kriegsausweitung und einer zum Nutzen britischer Sonderinteressen und zuwider dem allgemeinen Völkerrecht gehandhabten See- und Wirtschaftskriegführung zu legalisieren. Brierly sagt, es sei eine

⁵⁶) Hierüber Graf Moltke in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 360 ff.

⁵⁷) Vollständiger Text siehe diese Zeitschrift Bd. VII, S. 425, ferner ebenda S. 345 ff. die Abhandlung von Friede, »Die Interamerikanische Konferenz zur Sicherung des Friedens« (S. 345 ff., insb. S. 346 über Nichtintervention und S. 349—354 über die interamerikanische Neutralitätspolitik).

klare Folgerung aus dem Kelloggspakt, daß es im Falle eines entgegen dem Kelloggspakt entfachten Krieges keine Neutralitätsrechte (neutral rights) gegen den unschuldigen kriegführenden Staat (lies: England) geben könne⁵⁸). Ähnlich fragt McNair im Hinblick auf die angeblich gleichmäßige Haltung Amerikas gegenüber dem »Angreifer und seinem Opfer« im Abessinienstreit: ob es zuviel sei zu erwarten, daß im Falle eines offenen Bruches des Kelloggpaktes die für diesen Pakt zusammen mit Frankreich verantwortliche amerikanische Regierung einen solchen Bruch durch ein Abgehen vom traditionellen Neutralitätsrecht beantworte und ihre Bürger vom Handel mit dem »proclaimed aggressor« abhalte⁵⁹). Oppenheim-Lauterpacht endlich meinen, da der Ausbruch eines Krieges unter der gesetzlichen Herrschaft des Kelloggpaktes nicht länger ein Vorgang sein könne, der nur die beiden Kriegführenden allein angehe, sei der Einfluß eines solchen Vorganges auf dritte Staaten nicht automatisch auf die reine und einfache Neutralität beschränkt, sondern, wenn der Kriegsausbruch in Verletzung des Kelloggpaktes geschehen sei, so sei das eine Verletzung der Rechte aller anderen Signatare und es könnten diese daher Repressalien wie Maßnahmen der Diskriminierung, der Exportsperrre und sonstige Maßnahmen gegen den Schuldigen ergreifen, oder sie könnten auch sich ohne Widerspruch solchen Maßnahmen seitens des Unschuldigen (lies: England) unterwerfen, die sonst ungesetzlich wären⁶⁰).

Genug, überall zeigt sich hier der Wetteifer englischer Stimmen, auf Umwegen aus dem Kelloggspakt schließlich doch jenen Freibrief für die britische See- und Handelskriegführung gegen die Neutralen herauszuholen, den die amerikanische Regierung von 1927/28 im Kelloggspakt gerade nicht ausstellen wollte.

Das allgemeine Völkerrecht gibt, wie wir gesehen haben, keine Möglichkeit *de jure*, einen »gerechten« Krieg zu führen oder eine »berechtigte« Intervention zu unternehmen. Vielmehr überläßt es dem souveränen Staat, kraft seines »ius ad bellum«, d. h. kraft seiner freien Befugnis zur Entscheidung über die Art der Wahrnehmung der eigenen Lebensinteressen Krieg zu führen oder aus dem Verhältnis der Neutralität herauszutreten und sich so in den Krieg hineinzubegeben; im letzteren Fall ist der betreffende Staat eben nicht mehr neutral und er hat keinen Anspruch mehr auf Einhaltung der Regeln, die gegenüber neutralen Staaten als

⁵⁸) Brierly, *Some Implications of the Pact of Paris*, *British Yearbook of International Law* 1929, p. 210.

⁵⁹) McNair in der Abhandlung »Collective Security« in *British Yearbook of International Law* 1936, p. 162f.

⁶⁰) Oppenheim-Lauterpacht, *International Law* Bd. II, S. 517 f. Die Stelle stimmt in ihrer Tendenz überein mit dem ebenda Bd. I, S. 252f. behaupteten allgemeinen Interventionsrecht der Staaten gegenüber einem Staat, der die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts verletzt hat; wenn ich recht sehe, findet sich diese These in älteren Auflagen, z. B. Oppenheim-Roxburgh 1920, Bd. I, S. 249f., nicht.

solchen gelten. Wenn England und Frankreich es für gut fanden, Deutschland mit Krieg zu überziehen, und wenn Norwegen, Holland, Belgien auf die Karte der Westmächte gesetzt haben und aus ihrer neutralen Stellung herausgetreten sind, so ist es nicht Sache des Völkerrechts⁶¹⁾ wohl aber allerdings der Geschichte⁶²⁾, festzustellen, wer der »Aggressor« war, der für die Katastrophe verantwortlich ist. Die Geschichte hat ihr Urteil gesprochen, indem sie die unbestrittenermaßen an dem Diktat von Versailles Schuldigen mit der Verantwortung für die von ihnen entfesselte Katastrophe von 1939 belastet hat, mit, nach der Ausdrucksweise der Presse der Westmächte, der »Fortsetzung des Krieges von 1914«. Die Geschichte hat die Westmächte weiter belastet mit der Schuld an der Fortsetzung des Krieges seit dem Friedensangebot des Führers vom 6. Oktober 1939 und sie hat England allein belastet mit der Schuld an der Fortsetzung des Krieges seit dem 19. Juli 1940, trotz der Mahnung des Führers an England zur Vernunft:

Wenn schon die Frage, ob gerecht oder ungerecht, an das Weltgewissen gestellt wird, so wäre es ein schlecht angebrachter Formalismus, nur nach dem ungerechten »Krieg« im Sinne eines irgendwie definierten Kriegsbegriffes und nicht vielmehr auch noch weiter zu fragen nach der ungerechten Fortsetzung eines Krieges und nach seiner Beendigung durch einen ungerechten Frieden.

Das Beispiel des Mißbrauchs des auf dem *bellum justum* aufgebauten Kelloggpaktes durch die Westmächte bei der Eröffnung ihres Krieges von 1939 — ein zweiter Versuch nach dem ersten, nämlich der Belastung Deutschlands mit der Schuld am Weltkrieg im Diktat von Versailles — hat gezeigt, daß die *bellum justum*-Rechtslehre dem in Wahrheit Schuldigen zum Wegweiser, dem in Wahrheit Unschuldigen zum Fallstrick⁶³⁾ werden kann. Es wurde dargetan, wie mittels der Vorbehalte des Kelloggpaktes gerade die zur Aufrechterhaltung und Mehrung der englischen Weltmacht geführten Kriege zu gerechten Kriegen gestempelt werden können, und weiter, wie gegebenenfalls Kriege für die Durchsetzung der Monroelehre denselben Vorzug beanspruchen, endlich, wie im Zuge dieses auf die *bellum-justum*-Lehre gestützten Imperialismus der Versuch unternommen wird, das Prinzip der Neutralität auch dogmatisch auszuhöhlen zu Ungunsten der Mächte, die nicht zum britisch-französisch-amerikanischen Interessentenkreis gehören.

⁶¹⁾ Dem Sinne nach ähnlich C. Schmitt, a. a. O. S. 40.

⁶²⁾ Vgl. die Berichte über die Unterredung zwischen dem deutschen Außenminister und dem französischen Botschafter vom 3. September 1939, Deutsches Weißbuch 1939 Nr. 2, S. 320 (Nr. 481), französisches Gelbbuch S. 344 (Nr. 367).

⁶³⁾ Äußerung von Austen Chamberlain, siehe Bilfinger, Die russische Definition des Angreifers, diese Zeitschrift Bd. VII, S. 492.